



Hinweis:
Bei Herausnahme von Gehölzen sind Ersatzpflanzungen in gleicher Art vorzunehmen.
Thujenhecken sind nicht zulässig. Es sind standortheimische Arten zu pflanzen.

Gemeinde IFFELDORF
Landkreis Weilheim Schongau

AUSSENBEREICHSSATZUNG

– STALTACH-TORFWERK
betreffend Fl. Nrn. 1284/6 Teil, 1284/8 Teil, 1284/9 Teil,
1284/10 Teil, 1284/17, 1284/18
i. S. § 35 Abs.6 BauGB

PLANFERTIGER

Vera Winzinger mas eth
Architektin/Stadtplanerin
Schützenstraße
86911 Dießen

PLANDATUM

Aufgestellt: 22.10.2014
Satzungsbeschluss: 08.07.2015

I. Legende

----- Abgrenzung der Aussenbereichssatzung

- - - - - Baufenster

△ E nur Einzelhaus zulässig

← → Firstrichtung zwingend

2 WO max. 2 Wohnungen zulässig

z.B. 17,5m Vermessung in Meter

□ vorgeschlagener Baukörper

■ vorhandene Gebäude

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Iffeldorf
erlässt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie § 8 ff Baugesetzbuch - BauGB
Art. 81 Bayerische Bauordnung BayBO
Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO
diese Aussenbereichssatzung i. S. des § 35 Abs.6 BauGB

als SATZUNG

Die o.a. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.